

Begründung für den Erlass der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftschutzgebiet LSG FRI 111 „Neuenburger Holz“ in den Gemeinden Bockhorn und Zetel, Landkreis Friesland

Allgemeines:

Die Gemeinde Bockhorn beabsichtigt in einem neuen Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet an der Urwaldstraße (K102) eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ festzusetzen und einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen.

Eine Teilfläche des geplanten Zeltplatzes liegt im Geltungsbereich des Landschaftschutzgebietes (LSG) FRI 111 „Neuenburger Holz“. Es handelt sich um die Flurstücke 22/10 und 26/4 der Flur 17, Gemarkung Bockhorn.

Bei dem LSG handelt es sich um ein schutzwürdiges Gebiet (gemeldetes FFH-Gebiet und aus landesweiter Sicht wertvoller Bereich), dass nach § 26 Niedersächsisches Naturschutzgesetzes vom Landkreis Friesland durch Verordnung vom 08. Juli 1985 zum LSG erklärt und zuletzt mit der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LSG „Neuenburger Holz“ in den Gemeinden Bockhorn und Zetel, Landkreis Friesland, geändert wurde. Die Teillöschung eines LSG erfordert ein erneutes verwaltungsrechtliches Verfahren nach § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i.V.m. § 22 Bundesnaturschutzgesetz.

Nach § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG ist die Verordnung bei einer Auslegung zu begründen.

Zu § 1:

Absatz 1 beschreibt den Bereich, der aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen werden soll. Es handelt sich um die Flurstücke 22/10 und 26/4 in der Flur 17 der Gemarkung Bockhorn.

Die Gemeinde Bockhorn hat um Teilöschung und damit um eine Änderung der Verordnung über das LSG „Neuenburger Holz“ gebeten. Auf der nördlich der genannten Flurstücke gelegenen Fläche soll ein Zeltplatz eingerichtet werden. Dieser geplante Zeltplatz ist nach Auffassung der Gemeinde Bockhorn nur durch die Einbeziehung der Flurstücke 22/10 und 26/4 wirtschaftlich zu betreiben. Ziel sei es, Reisenden eine naturnahe Aufenthaltsmöglichkeit mit touristischen Alternativen zu bieten.

Absatz 2 setzt die Bestimmungen des § 14 Absatz 4 NAGBNatSchG um. Der Geltungsbereich ist zeichnerisch in einer Karte zu bestimmen. Die Verordnung und die zugehörige Karte sind sowohl bei der zuständigen Naturschutzbehörde als auch bei der Gemeinde, deren Gebiet betroffen ist, aufzubewahren und es ist jedermann kostenlos Einsicht zu gewähren.

Zu § 2

§ 2 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft im amtlichen Verkündungsblatt oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist, im Niedersächsischen Ministerialblatt. Der Landkreis Friesland gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Von daher ist die Verordnung in diesem Amtsblatt zu veröffentlichen.

Jever, den 17.03.2011

Landkreis Friesland

Fachbereich Umwelt

- untere Naturschutzbehörde -

Lindenallee 1

26441 Jever